



recycling · entsorgung  
abwasser · luzern

REAL

Reusseggstrasse 19  
6020 Emmenbrücke

T 041 429 12 12

[info@real-luzern.ch](mailto:info@real-luzern.ch)  
[www.real-luzern.ch](http://www.real-luzern.ch)

# **Regionale Abfallverordnung**

**des Gemeindeverbands  
Recycling Entsorgung  
Abwasser Luzern (REAL)**

Gültig ab 1. Januar 2026

## Inhalt

A	Allgemeine Bestimmungen.....	4
Art. 1	Anwendungsbereich .....	4
Art. 2	Begriffe .....	4
Art. 3	Öffentlichkeitsarbeit und Verkauf von Gebinden .....	5
B	Aufgaben von REAL und den Verbandsgemeinden.....	5
Art. 4	Grundsatz .....	5
Art. 5	Abgrenzung der Aufgaben .....	6
C	Pflichten von Grundeigentümern .....	6
Art. 6	Benützung bestimmter Gebinde.....	6
Art. 7	Anordnung, Gestaltung und Benützung von Sammelpunkten .....	6
Art. 8	Errichtung, Ausrüstung und Unterhalt von Sammelstellen .....	7
D	Sammeltouren.....	7
I.	<i>Grundsätze</i> .....	7
Art. 9	Allgemeines .....	7
Art. 10	Ausfall, Änderung und Abbruch .....	8
Art. 11	Sammelrouten .....	8
Art. 12	Sammelpunkte und Gebinde .....	8
Art. 13	Verweigerung der Mitnahme .....	9
II.	<i>Sammeltouren für Kehricht</i> .....	9
Art. 14	Allgemeines .....	9
Art. 15	Sammelturnus für Kehricht und Sperrgut .....	9
Art. 16	Bereitstellung und Gebinde für Kehricht und Sperrgut .....	9
Art. 17	Gewichtscontainer für Kehricht .....	10
III.	<i>Sammeltouren für Separatabfälle</i> .....	10
Art. 18	Allgemeines .....	10
Art. 19	Sammelturnus für Separatabfälle.....	11
Art. 20	Bereitstellung und Gebinde für Separatabfälle.....	11
E	Sammelstellen.....	12
Art. 21	Anzahl und Standorte .....	12
Art. 22	Erstellung, Gestaltung, Ausrüstung, Betrieb und Unterhalt .....	12
Art. 23	Ausrüstung .....	13
Art. 24	Wertstoff-Sammelstellen.....	13
Art. 25	Kehricht-Sammelstellen .....	13
F	Ökihöfe.....	13
Art. 26	Standorte.....	13
Art. 27	Abfallarten .....	14
Art. 28	Betrieb.....	14
G	Gebühren.....	14
Art. 29	Gebührenhöhe.....	14

---

H	Schlussbestimmungen .....	14
Art. 30	Ausführungsbestimmungen .....	14
Art. 31	Vollzug.....	15
Art. 32	Übergangsbestimmungen.....	15
Art. 33	Inkrafttreten .....	15
Anhang 1:	Gebühren .....	16
Anhang 2:	Abgrenzung der Aufgabenbereiche .....	17

Der Vorstand des Gemeindeverbands Recycling Entsorgung Abwasser Luzern (REAL) beschliesst gestützt auf Art. 24 Abs. 1 lit. f der Statuten des Gemeindeverbands REAL vom 19. Mai 2009 sowie Art. 29 Abs. 1 des Abfallreglements vom 1. September 2023 folgende Abfallverordnung:

## A Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Anwendungsbereich

- <sup>1</sup> Als Siedlungsabfälle im Sinne von Art. 2 Abs. 2 des Abfallreglements gelten auch separat gesammelte, haushaltsähnliche Abfälle aus der Kerntätigkeit eines Unternehmens mit weniger als 250 Vollzeitstellen oder einer öffentlichen Verwaltung, soweit
  - a. ihre Sammlung, ihr Transport sowie ihre Verwertung und Entsorgung für REAL im Rahmen seiner sonstigen Tätigkeit ohne grossen Zusatzaufwand möglich ist, und
  - b. das entsprechende Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen nicht mit einer Frist von sechs Monaten auf ein Monatsende schriftlich erklärt, diese Abfälle in Eigenverantwortung fachgerecht zu entsorgen.
- <sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen von Abs. 2 lit. a nicht erfüllt, kann REAL den Abfallinhaber verpflichten, die entsprechenden Abfälle in Eigenverantwortung fachgerecht zu entsorgen.

### Art. 2 Begriffe

- <sup>1</sup> Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf Angehörige sämtlicher Geschlechter.
- <sup>2</sup> Als Separatabfälle gelten insbesondere folgende, stofflich verwertbaren Anteile von Siedlungsabfällen (vgl. Art. 2 Abs. 3 lit. c des Abfallreglements):

<ol style="list-style-type: none"><li>a. Getränke- und Lebensmittelverpackungen aus Glas, nach Farben getrennt;</li><li>b. Weissblechdosen;</li><li>c. Aluminiumdosen;</li><li>d. Metalle;</li><li>e. Holz;</li><li>f. Karton;</li><li>g. Bücher;</li><li>h. Papier;</li><li>i. Grüngut;</li><li>j. Textilien und Schuhe;</li><li>k. PET-Getränkeflaschen;</li></ol>	<ol style="list-style-type: none"><li>l. EPS (extrudiertes Polystyrol);</li><li>m. übrige Kunststoffverpackungen aus Haushalten;</li><li>n. Kaffeekapseln aus Aluminium;</li><li>o. Öle und Fette;</li><li>p. Trockenbatterien und Akkumulatoren;</li><li>q. Entladungslampen und Leuchtstoffröhren;</li><li>r. Keramik, Porzellan, inerter Bauschutt;</li><li>s. elektrische und elektronische Geräte;</li><li>t. Räder und Pneus.</li></ol>
--	---
- <sup>3</sup> Als Gebührensäcke im Sinne von Art. 2 Abs. 4 lit. g des Abfallreglements gelten:
  - a. Von REAL zugelassene Sammelsäcke für Kehricht mit Volumen von 17 bis 110 Litern;
  - b. Von REAL zugelassene Sammelsäcke für Kunststoffverpackungen aus Haushalten mit Volumen von 17 bis 60 Litern.
- <sup>4</sup> Soweit sie von REAL zugelassen sind, gelten als weitere Gebinde im Sinne von Art. 2 Abs. 4 lit. g des Abfallreglements:

- a. Oberflur-Containersysteme: Oberirdische, andockfähige Sammelcontainer für bestimmte Abfallarten oder Sammelcontainer, die mittels Spezialfahrzeugen entleert werden können.
  - b. Unterflur-Containersysteme: Unterirdische Sammelcontainer, die mittels Spezialfahrzeugen entleert werden können.
  - c. Presscontainer: Sammelcontainer mit hydraulischer Verdichtung, die zur Leerung abtransportiert werden müssen.
  - d. Gewichtcontainer: Sammelcontainer mit RFID-Chip zur Identifizierung des Kunden und Abrechnung von gebührenpflichtigem Siedlungsabfall nach Gewicht.
- <sup>5</sup> Der Begriff "Sammeldienst" bezeichnet die Sammlung von Siedlungsabfällen mitsamt der Planung und Durchführung von Sammeltouren sowie die Bezeichnung der Sammelpunkte und Sammelrouten.
- <sup>6</sup> Im "Abfallkalender" gibt REAL jährlich bekannt, welche Sammeltouren an welchen Tagen in welchen Strassen durchgeführt werden. Der jeweils gültige Abfallkalender wird digital auf der Homepage von REAL und in der Sammelkalender-App publiziert.
- <sup>7</sup> Als grössere Gebäude bzw. grössere Gebäudegruppen im Sinne von Art. 8 Abs. 5 lit. b Abfallreglement gelten insbesondere Gebäude/Gebäudegruppen mit mehr als 20 Wohneinheiten oder mehr als 6 Häusern.

### **Art. 3 Öffentlichkeitsarbeit und Verkauf von Gebinden**

- <sup>1</sup> REAL informiert die Öffentlichkeit in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden über seine Aufgaben, Tätigkeiten und Angebote in der Abfallwirtschaft, insbesondere über die Möglichkeiten zur Vermeidung sowie über die Sammlung, Verwertung und Behandlung von Siedlungsabfällen.
- <sup>2</sup> In Zusammenarbeit mit dem Detailhandel sorgt REAL für einen flächendeckenden Verkauf von Gebührensäcken und Sperrgutmarken.

## **B Aufgaben von REAL und den Verbandsgemeinden**

### **Art. 4 Grundsatz**

- <sup>1</sup> REAL und die Verbandsgemeinden nehmen je die ihnen durch Gesetz, die Statuten, das Abfallreglement sowie die vorliegende Abfallverordnung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- <sup>2</sup> REAL gewährleistet die Sammlung von Siedlungsabfällen im ständig bewohnten Gebiet. Die Sammlung ist möglichst sicher, zweckmässig, ökologisch, wirtschaftlich und kundenfreundlich zu organisieren, wobei
  - a. sicher bedeutet, dass insbesondere Retourfahrten sowie unübersichtliche, gefährlich enge Zufahrten vermieden werden;
  - b. zweckmässig drückt aus, dass die eingesetzten Sammelsysteme seitens REAL eine sichere und effiziente Sammlung und seitens der Abfallinhaber eine sichere und einfache Entsorgung ermöglichen;
  - c. ökologisch bedeutet, dass die Sammlung nachhaltig, energieeffizient, unter Vermeidung von Lärm- sowie anderen Immissionen und sortenrein erfolgt;
  - d. wirtschaftlich bedeutet, dass die für die Sammlung aufzuwendende Zeit, der Personal- und Mitteleinsatz sowie die Fahrdistanzen optimiert und effizient gestaltet wird;
  - e. kundenfreundlich bedeutet, dass die Sammlungsabläufe den Abfallinhabern keinen unangemessenen Aufwand verursachen.

- <sup>3</sup> Die Geschäftsleitung von REAL sorgt gemäss Art. 6 Abfallreglement für den Einbezug der Verbandsgemeinden bei Geschäften, bei denen das Abfallreglement eine Anhörung oder Absprache vorsieht.
- <sup>4</sup> Im Hinblick auf eine Sammlung gemäss den Grundsätzen von Abs. 2 und die Sicherstellung der Erschliessung laden die Verbandsgemeinden REAL bei folgenden Vorhaben zu Mitberichten ein (Art. 5 Abs. 1 lit. i Abfallreglement):
  - a. Sondernutzungsplanungen;
  - b. Verkehrs- und Infrastrukturmassnahmen mit Einfluss auf die Sammlung von Siedlungsabfällen;
  - c. Bauvorhaben gemäss Art. 8 bzw. Art. 21 ff.;
  - d. andere Planungs- und Bauvorhaben, die eine Anpassung von Sammelrouten erforderlich oder sinnvoll machen können;
  - e. andere Vorhaben mit erheblichen Auswirkungen auf die Aufgabenerfüllung durch REAL.
- <sup>5</sup> Die Verbandsgemeinden berücksichtigen im Rahmen des Nutzungsplanungs- und Baubewilligungsverfahrens die Vorgaben von REAL für Sammelstellen und -punkte gemäss Art. 14 Abfallreglement sowie allfälligen näheren Vorschriften. Sie sorgen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren für den frühzeitigen Einbezug von REAL in das Verfahren.
- <sup>6</sup> REAL gewährt seinerseits den Verbandsgemeinden bei wichtigen Entscheiden, insbesondere bei Eingriffen ins Grundeigentum, das rechtliche Gehör.

## **Art. 5 Abgrenzung der Aufgaben**

- <sup>1</sup> In dem durch die Statuten und das Abfallreglement festgelegten Rahmen regelt Anhang 2 die Abgrenzung der Aufgabenbereiche zwischen REAL und den Verbandsgemeinden.
- <sup>2</sup> REAL kann einzelne Aufgaben gemäss Art. 4 Abs. 3 des Abfallreglements mittels schriftlicher Vereinbarung an Verbandsgemeinden delegieren, soweit dies in beidseitigem Interesse liegt.

## **C Pflichten von Grundeigentümern**

### **Art. 6 Benützung bestimmter Gebinde**

- <sup>1</sup> Eigentümer von Liegenschaften mit mehreren Wohneinheiten können verpflichtet werden, den Bewohnern ihrer Liegenschaft für Kehricht- und/oder Separatsammlungen Container gemäss Art. 16 bzw. Art. 20 zur Verfügung zu stellen und für deren Verwendung zu sorgen.
- <sup>2</sup> Soweit Grundeigentümer trotz entsprechender Mahnung nicht dafür sorgen, dass die Bewohner ihrer Liegenschaft den Kehricht in Gebührensäcken bereitstellen, können sie verpflichtet werden, für die Bewohner ihrer Liegenschaft einen Gewichtscontainer gemäss Art. 16 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 17 zur Verfügung zu stellen und für dessen Verwendung zu sorgen.

### **Art. 7 Anordnung, Gestaltung und Benützung von Sammelpunkten**

- <sup>1</sup> Wenn eine Sammlung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 erschwert ist, kann REAL
  - a. die Festlegung eines Sammelpunkts im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. c des Abfallreglements auf privatem Grund anordnen;

- b. die Benützung eines Sammelpunkts auf privatem Grund durch Dritte im Sinne von Art. 8 Abs. 3 lit. a des Abfallreglements anordnen.
- <sup>2</sup> Die Anordnung und Gestaltung von Sammelpunkten auf privatem Grund richtet sich nach Art. 12 und den Ausführungsvorschriften gemäss Art. 30.

## **Art. 8 Errichtung, Ausrüstung und Unterhalt von Sammelstellen**

- <sup>1</sup> Grundeigentümer können gemäss den Bestimmungen des Abfallreglements verpflichtet werden,
- a. auf ihren Liegenschaften private Sammelstellen für Kehricht und Separatabfälle zu errichten, auszurüsten und zu unterhalten;
  - b. auf ihren Liegenschaften öffentliche Sammelstellen für Kehricht und Separatabfälle zu dulden.
- <sup>2</sup> Namentlich können Grundeigentümer zur Einrichtung folgender Anlagen verpflichtet werden:
- a. Oberflur-Containersysteme;
  - b. Unterflur-Containersysteme;
  - c. Presscontainer.
- <sup>3</sup> Bevor Sammelstellen auf privatem Grund für Abfallinhaber anderer Grundstücke angeordnet werden, wird zusammen mit der Verbandsgemeinde und allenfalls den betroffenen Grundeigentümern nach Alternativen gesucht.
- <sup>4</sup> Für die Sammelstellen auf privaten Grundstücken gelten die Bestimmungen gemäss Art. 22 ff. und die Ausführungsvorschriften gemäss Art. 30 sinngemäss.
- <sup>5</sup> Eine Sammelstelle für Siedlungsabfälle wird in der Wohnzone als zonenkonform erachtet, da sie in funktionellem Zusammenhang zur Wohnnutzung steht und Teil der Erschliessung bildet.

## **D Sammel Touren**

### **I. Grundsätze**

#### **Art. 9 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Im Rahmen seiner Sammel Touren deckt REAL grundsätzlich das ständig bewohnte Verbandsgebiet ab. Sammel Touren können auch gemeindeübergreifend angelegt werden. Die Sammelpunkte liegen grundsätzlich entlang der Sammelroute.
- <sup>2</sup> In Gebieten, in denen die Abholung von Siedlungsabfällen nicht gemäss Art. 4 Abs. 2 erfolgen kann, die Abholung insbesondere aus Gründen der Sicherheit, Technik oder Wirtschaftlichkeit nicht oder nicht in verhältnismässiger Weise möglich ist, werden keine Sammel Touren durchgeführt.
- <sup>3</sup> Abfälle, die nicht unmittelbar bei einem Sammelpunkt anfallen, sind vom Inhaber am nächstgelegenen oder an dem von REAL bezeichneten Sammelpunkt bzw. der von REAL bezeichneten Sammelstelle zur Verwertung und Entsorgung zu übergeben.
- <sup>4</sup> Einzelheiten zu den Sammel Touren gibt REAL im Abfallkalender auf digitalen Plattformen oder in der Sammelkalender-App bekannt.

## Art. 10 Ausfall, Änderung und Abbruch

- <sup>1</sup> An öffentlichen Ruhetagen finden keine Sammeltouren statt. Auf öffentliche Ruhetage fallende Sammeltouren werden in der Regel nachgeholt.
- <sup>2</sup> Nachholtage werden zusammen mit den übrigen Sammeltouren frühzeitig, in der Regel für ein ganzes Kalenderjahr im Voraus kommuniziert.
- <sup>3</sup> Sammeltouren können aus zwingenden Gründen jederzeit abgebrochen, sistiert oder geändert werden. Abbruch, Sistierung und Änderung kommen namentlich in Frage
  - a. wenn die Sammelroute für das Sammelfahrzeug aufgrund der Witterung, der Strassenverhältnisse oder anderen Hindernissen nicht sicher befahrbar ist;
  - b. wenn Fahrzeuge oder Systeme ausfallen und kein genügend geeigneter Ersatz zur Verfügung steht;
  - c. in Fällen höherer Gewalt.

## Art. 11 Sammelrouten

- <sup>1</sup> Für Sammelrouten und -punkte kommen grundsätzlich nur Strassen in Frage, die
  - a. für eine Belastung von mindestens 28 Tonnen ausgelegt sind;
  - b. für die Sammelfahrzeuge von REAL genügend breit sind;
  - c. eine lichte Höhe von 3,80 m aufweisen;
  - d. eine Steigung von höchstens 15% haben;
  - e. jederzeit zugänglich und sicher befahrbar sind und
  - f. durchgehend vorwärts befahren werden können, im Fall von Sackgassen hinreichende und sichere Wendemöglichkeiten oder übersichtliche Verhältnisse bieten.
- <sup>2</sup> Die Sammelrouten werden von REAL periodisch überprüft und nach Anhörung der Verbandsgemeinden angepasst.
- <sup>3</sup> Strassen, die den Anforderungen gemäss Abs. 1 nicht oder nur teilweise genügen, bilden nur ausnahmsweise Teil einer Sammelroute. REAL kann von den betroffenen Strasseneigentümern verlangen, dass sie einem Haftungsausschluss zustimmen.

## Art. 12 Sammelpunkte und Gebinde

- <sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind in den von REAL vorgeschriebenen Gebinden zu den im Abfallkalender angegebenen Zeiten an den bezeichneten Sammelpunkten bereitzustellen.
- <sup>2</sup> REAL lädt vorschriftsgemäss bereitgestellte Siedlungsabfälle an den bezeichneten Sammelpunkten auf. Die Sammelpunkte werden nach Massgabe der Sicherheit, der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismässigkeit und unter Berücksichtigung der übrigen Grundsätze gemäss Art. 4 Abs. 2 festgelegt. Sie müssen jederzeit gefahrlos zugänglich sein.
- <sup>3</sup> Sammelpunkte für einzelne Gebührensäcke und Sperrgut befinden sich grundsätzlich unmittelbar an der Sammelroute. Für Container befinden sich die Sammelpunkte höchstens in 6.0 m Entfernung vom Fahrbahnrand.
- <sup>4</sup> Für die Bereitstellung von Containern müssen Sammelpunkte ausserdem befestigt, eben und vom Sammelfahrzeug auf einer Breite von mindestens 1.5 Metern hindernisfrei mit abgesenkten Bordsteinkanten zugänglich sein.
- <sup>5</sup> Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung der von REAL zugelassenen Gebinde ist Sache der Abfallinhaber bzw. der Grundeigentümer.

- <sup>6</sup> Fassaden und Einfriedungen müssen so angeordnet und geschützt sein, dass sie durch den Umschlag der Gebinde keinen Schaden nehmen.

### **Art. 13 Verweigerung der Mitnahme**

- <sup>1</sup> REAL kann die Mitnahme von Siedlungsabfällen verweigern, namentlich wenn:
- a. der Zugang zum Sammelpunkt nicht den Bedingungen von Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 ff. entspricht;
  - b. die Abfälle nicht rechtzeitig bereitgestellt sind, das heisst am Sammeltag ab 07.00h;
  - c. die Abfälle nicht am bezeichneten Sammelpunkt (Art. 12 Abs. 1) oder sonst nicht vorschriftsgemäss bereitgestellt sind;
  - d. die Gebinde und/oder Sperrgutmarken sowie Referenzgewichte nicht den Vorgaben, insbesondere Art. 16 f. oder Art. 20 entsprechen oder defekt sind;
  - e. Mahnungen für ausstehende Gebührenrechnungen des betroffenen Abfallinhabers oder Gebührenpflichtigen bestehen.

## **II. Sammel Touren für Kehricht**

### **Art. 14 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Im Rahmen der Kehricht-Sammeltour holt REAL den Kehricht sowie Sperrgut bis zu einem Gewicht von 25 kg und einer Abmessung von höchstens 200 cm x 100 cm x 50 cm ab.
- <sup>2</sup> Von der Kehricht-Sammeltour ausgeschlossen sind alle anderen Abfälle, insbesondere:
- a. Separatabfälle (Art. 2 Abs. 3 lit. c des Abfallreglements);
  - b. Sonderabfälle (Art. 2 Abs. 3 lit. d des Abfallreglements);
  - c. Abfälle gemäss Art. 11 Abs. 2 des Abfallreglements; und
  - d. Sperrgut, das die Masse gemäss Abs. 1 übersteigt.

### **Art. 15 Sammelturnus für Kehricht und Sperrgut**

- <sup>1</sup> Im dicht besiedelten Gebiet findet die Kehricht-Sammeltour wöchentlich statt.
- <sup>2</sup> Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit kann REAL Abweichungen von diesem Sammelturnus vorsehen.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden können einen häufigeren Sammelturnus als Mehrleistung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. h des Abfallreglements bestellen.

### **Art. 16 Bereitstellung und Gebinde für Kehricht und Sperrgut**

- <sup>1</sup> Für die Bereitstellung von Kehricht sind folgende Gebinde zulässig:
- a. die Kehricht-Gebührensäcke von REAL mit folgenden Dimensionen:

- 17-Liter-Sack	mit Referenzgewicht:	3.0 kg,
- 35-Liter-Sack	mit Referenzgewicht:	5.5 kg,
- 60-Liter-Sack	mit Referenzgewicht:	8.5 kg,

- 110-Liter-Sack mit Referenzgewicht: 13.5 kg;
  - b. andockfähige Sammelcontainer aus Kunststoff für Kehricht-Gebührensäcke von REAL mit einem Volumen bis maximal 1'100 Litern;
  - c. andockfähige Gewichtcontainer aus Kunststoff mit einem Volumen von 360, 770 oder 1'100 Litern.
- <sup>2</sup> Die Container gemäss Abs. 1 lit. b und c müssen schwarz oder anthrazit und mit einem Fraktionskleber von REAL gekennzeichnet sein. Sie müssen eindeutig und ohne Zusatzabklärungen einer Liegenschaft (Strasse, Hausnummer) zugeordnet werden können. Für Gewichtcontainer gilt überdies Art. 17.
- <sup>3</sup> Sperrgut im Sinne von Art. 14 Abs. 1 ist mit einer genügenden Anzahl Sperrgutmarken zu versehen.
- <sup>4</sup> Andockfähige Sammelcontainer aus Metall sind nur erlaubt, wenn sie
- a. vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmung bereits im Einsatz waren und solange sie noch funktionstüchtig, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist gemäss Art. 32 Abs. 2; oder
  - b. aus besonderen Gründen erforderlich sind und durch REAL bewilligt wurden und
  - c. mit einem Fraktionskleber von REAL gekennzeichnet sind.

### **Art. 17 Gewichtcontainer für Kehricht**

- <sup>1</sup> Die Verwendung von Gewichtcontainern für Kehricht setzt eine Zustimmung oder eine Anordnung von REAL voraus.
- <sup>2</sup> REAL kann der Verwendung von Gewichtcontainern zustimmen bzw. Abfallinhaber und/oder Grundeigentümer zur Verwendung von Gewichtcontainern verpflichten, insbesondere bei
- a. überdurchschnittlichem Abfallaufkommen;
  - b. anderen besonderen Verhältnissen, welche die Verwendung von Gebührensäcken bzw. Containern mit Gebührensäcken für die Abfallwirtschaft weniger wirtschaftlich oder unverhältnismässig erscheinen lassen.
- <sup>3</sup> Die Zustimmung erfolgt durch Anordnung oder mittels separaten Vertrags zwischen REAL und dem Abfallinhaber und/oder Grundeigentümer unter Anerkennung der allgemeinen Geschäftsbedingungen für Gewichtcontainer. REAL kann die Anordnung oder Zustimmung insbesondere bei Wegfall eines Zulassungskriteriums einseitig widerrufen.
- <sup>4</sup> Gewichtcontainer werden von REAL mit einem Datenträger ausgestattet, der im Eigentum von REAL verbleibt. Für die Montage des Datenträgers ist die Pauschale gemäss Anhang 1 geschuldet.
- <sup>5</sup> Mutationen in Bezug auf den Inhaber des Datenträgers sind REAL schriftlich oder elektronisch zu melden. Bis zur Bestätigung der Mutation durch REAL gilt der bisherige Inhaber als gebührenpflichtig.

### **III. Sammeltouren für Separatabfälle**

#### **Art. 18 Allgemeines**

- <sup>1</sup> REAL führt Sammeltouren für folgende Separatabfälle durch:
- a. Grüngut;
  - b. Papier;
  - c. Karton.

- <sup>2</sup> Der Vorstand kann weitere Separatsammlungen beschliessen, sofern diese den Grundsätzen von Art. 4 entsprechen und den Zielen der Kreislaufwirtschaft dienen.
- <sup>3</sup> Von den jeweiligen Sammeltouren für Separatabfälle sind alle anderen Abfälle ausgeschlossen.
- <sup>4</sup> Die Verbandsgemeinden können zusätzliche Separatsammlungen als Mehrleistung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. h des Abfallreglements bestellen.

### **Art. 19 Sammeltournus für Separatabfälle**

- <sup>1</sup> Im dicht besiedelten Siedlungsgebiet finden Sammeltouren für Grüngut während der Vegetationszeit wöchentlich, in den Wintermonaten zweiwöchentlich statt.
- <sup>2</sup> Im dicht besiedelten Gebiet finden die Sammeltouren für Papier und Karton grundsätzlich monatlich statt.
- <sup>3</sup> Im Übrigen gilt Art. 15 Abs. 2 sinngemäss.

### **Art. 20 Bereitstellung und Gebinde für Separatabfälle**

- <sup>1</sup> Die Bereitstellung von Separatabfällen ist in andockfähigen Sammelcontainern aus Kunststoff mit einem Inhalt von 140, 240, 360 oder 770 Litern zulässig, soweit sie mit einem entsprechenden Fraktionskleber von REAL versehen sind.
- <sup>2</sup> Für Grüngut gelten ausserdem folgende Vorgaben:
  - a. Container müssen grün sein, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung gemäss Art. 32 Abs. 4.
  - b. Ohne Container kann Grüngut bereitgestellt werden
    - soweit es höchstens 200 cm lang und 25 kg schwer sowie mit Hanfschnüren gebündelt ist; oder
    - in kompostierbaren Säcken von höchstens 17 Litern mit weissem Gitterdruck gemäss DIN V54900, DIN EN 13432 oder DIN EN 14995.
- <sup>3</sup> Für Karton gelten ausserdem folgende Vorgaben:
  - a. Container gemäss Abs. 1 sind auch mit einem Inhalt von 1'100 Litern zulässig.
  - b. Container müssen gelb sein, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung gemäss Art. 32 Abs. 4.
  - c. Ohne Container kann Karton bereitgestellt werden, soweit kein Seitenmass länger als 80 cm ist
    - in einer oben offenen, bis in die Mitte der Gesamthöhe reichenden Kartonschachtel, gefüllt mit gefalteten, aufrecht gestellten Kartons; oder
    - mit Schnüren gebündelt.
- <sup>4</sup> Für Papier gelten ausserdem folgende Vorgaben:
  - a. Container müssen braun sein, unter Vorbehalt der Übergangsbestimmung gemäss Art. 32 Abs. 4.
  - b. Ohne Container kann Papier bereitgestellt werden, wenn es mit Schnüren zu maximal 5 kg schweren Paketen gebündelt ist.
- <sup>5</sup> Andockfähige Sammelcontainer aus Metall sind nur unter den Voraussetzungen gemäss Art. 16 Abs. 4 erlaubt.

## E Sammelstellen

### Art. 21 Anzahl und Standorte

- <sup>1</sup> REAL regelt die Einzelheiten zur Anzahl, den Standorten und zur Benützung der Sammelstellen. Insbesondere legt er fest
  - a. die Anzahl und Lage der öffentlichen Sammelstellen pro Verbandsgemeinde, nach Absprache mit der jeweiligen Verbandsgemeinde;
  - b. welche Anlagen als private Sammelstellen im Sinne von Art. 2 Abs. 4 lit. e des Abfallreglements gelten;
  - c. die in den Sammelstellen zu sammelnden Abfallarten.
- <sup>2</sup> Nach Absprache mit der jeweiligen Verbandsgemeinde kann REAL die Perimeter festlegen, in denen öffentliche Sammelstellen eingerichtet werden. Dabei stützt sich REAL auf folgende Kriterien:
  - a. die Grösse der Wohnbevölkerung im jeweiligen Perimeter;
  - b. die Erschliessung des jeweiligen Perimeters;
  - c. die Entfernung zur nächsten Sammelstelle.
- <sup>3</sup> REAL kann Perimeter festlegen, innerhalb denen die Abfallinhaber verpflichtet sind, private oder öffentliche Sammelstellen zu benützen.
- <sup>4</sup> In den Perimetern gemäss Abs. 3 kann REAL auf die Durchführung von Sammeltouren für die in den Sammelstellen gesammelten Abfallarten verzichten.

### Art. 22 Erstellung, Gestaltung, Ausrüstung, Betrieb und Unterhalt

- <sup>1</sup> REAL regelt die Einzelheiten zur Erstellung, zur Gestaltung und zur Ausrüstung von Sammelstellen. Er gewährleistet dabei die Mitwirkung der Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen des Abfallreglements.
- <sup>2</sup> Bei der Gestaltung, Ausrüstung und beim Betrieb von Sammelstellen übernimmt REAL die im Abfallreglement, insbesondere dessen Art. 4, vorgesehenen Aufgaben. Dazu gehören namentlich die Leerung der Gebinde und, bei öffentlichen Sammelstellen, die Ausrüstung mit Gebinden (Container inkl. Einwurfsäule), beweglichen Teilen (inkl. Schutzplattform) und Hinweistafeln sowie deren Reparatur und Austausch.
- <sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden bzw. Grundeigentümer übernehmen die ihnen gemäss Abfallreglement, insbesondere dessen Art. 5, Art. 8 und Art. 12 zugewiesenen Aufgaben. Namentlich stellen sie die benötigten Flächen zur Verfügung und erstellen, reinigen sowie unterhalten die Sammelstellen.
- <sup>4</sup> REAL beteiligt sich an den Kosten der Verbandsgemeinden für die Errichtung und den Unterhalt von öffentlichen Sammelstellen mit folgenden Beiträgen (vgl. Art. 12 Abfallreglement):
  - a. 50 % der Baukosten, mit Ausnahme der Oberflächengestaltung;
  - b. Übernahme der Kosten für die periodische Innenreinigung der Gebinde;
  - c. Übernahme der Kosten für den Unterhalt und die Reparatur der Containersysteme;
  - d. Für Reinigung und Unterhalt wird pro Container ein Betrag von pauschal CHF 300 pro Jahr bezahlt.
- <sup>5</sup> Bei wesentlichen Vorteilen kann REAL einen Anteil von bis zu 80%, bei öffentlichen Sammelstellen auf privaten Grundstücken bis zu 100% der Baukosten gemäss Abs. 4 lit. a übernehmen.

- <sup>6</sup> REAL und die Verbandsgemeinden legen die für die Beiträge gemäss Abs. 4 lit. a anrechenbaren Baukosten vorgängig fest.
- <sup>7</sup> Bei mangelhafter Reinigung der Sammelstellen kann die Geschäftsleitung von REAL nach vorgängiger schriftlicher Beanstandung den Beitrag an die Reinigungskosten gemäss Abs. 4 Buchstabe d kürzen oder ganz streichen.
- <sup>8</sup> REAL kann Einzelheiten zu den Anforderungen an die Sammelstellen, insbesondere zur Gestaltung und Zufahrt, sowie nähere Kriterien für die Festlegung der Beiträge von REAL gemäss Abs. 4 ff. im Leitfaden gemäss Art. 30 näher regeln.

### **Art. 23 Ausrüstung**

- <sup>1</sup> An den Sammelstellen werden folgende Gebinde verwendet, soweit sie von REAL zugelassen sind:
  - a. Oberflur-Containersysteme;
  - b. Unterflur-Containersysteme;
  - c. Presscontainer.
- <sup>2</sup> REAL legt die Einzelheiten der zu verwendenden Gebinde und der übrigen Ausrüstung (bewegliche Teile, Hinweistafeln, etc.) fest.

### **Art. 24 Wertstoff-Sammelstellen**

- <sup>1</sup> An Wertstoff-Sammelstellen werden in der Regel folgende Abfallarten gesammelt:
  - a. Getränke- und Lebensmittelverpackungen aus Glas, nach Farben getrennt (Art. 2 Abs. 2 lit. a);
  - b. Weissblechdosen (Art. 2 Abs. 2 lit. b);
  - c. Aluminiumdosen (Art. 2 Abs. 2 lit. c).
- <sup>2</sup> Nach Massgabe der örtlichen Gegebenheiten kann REAL je nach Standort festlegen, dass in den Wertstoff-Sammelstellen weitere Separatabfälle gemäss Art. 2 Abs. 2 gesammelt werden.

### **Art. 25 Kehricht-Sammelstellen**

- <sup>1</sup> An den Kehricht-Sammelstellen wird Kehricht in der Regel in Gebührensäcken gesammelt.
- <sup>2</sup> REAL kann nach Massgabe der konkreten Verhältnisse an Kehricht-Sammelstellen auch Gewichtcontainer zulassen.

## **F Ökihöfe**

### **Art. 26 Standorte**

- <sup>1</sup> Die Anzahl und Standorte der Ökihöfe legt REAL so fest, dass sie gut erschlossen und aus dem gesamten Verbandsgebiet in angemessener Zeit erreichbar sind.
- <sup>2</sup> Die Gemeinden unterstützen REAL aktiv bei der Suche nach geeigneten Standorten. Bei der Schliessung eines kommunal zur Verfügung gestellten Standorts bietet die Gemeinde einen geeigneten Ersatzstandort an.

- <sup>3</sup> Die Gemeinden prüfen im Rahmen ihrer Zonenplanrevisionen, ob die bestehenden oder geplanten Standorte in eine Zone für öffentliche Zwecke oder eine Sonderzone überführt werden können.
- <sup>4</sup> Die konkreten Standorte werden von REAL nach Anhörung der betroffenen Verbandsgemeinden festgelegt.

## **Art. 27 Abfallarten**

- <sup>1</sup> In den Ökihöfen werden grundsätzlich folgende Abfallarten entgegengenommen:
  - a. Sperrgut;
  - b. Separatabfälle gemäss Art. 2 Abs. 2.
- <sup>2</sup> Grundsätzlich nicht entgegengenommen werden in Ökihöfen übrige Kunststoffverpackungen, Grüngut und Kehrlicht.
- <sup>3</sup> Nach Massgabe der örtlichen Voraussetzungen und betrieblichen Anforderungen können die Abfallarten gemäss Abs. 1 und Abs. 2 in der Benützungsordnung für die einzelnen Ökihöfe erweitert oder reduziert werden.

## **Art. 28 Betrieb**

- <sup>1</sup> Die Einzelheiten des Betriebs von Ökihöfen legt REAL in einer Benützungsordnung fest.
- <sup>2</sup> In der Benützungsordnung regelt die zuständige Stelle von REAL insbesondere die Vorgaben für die Benützung sowie die Öffnungszeiten.
- <sup>3</sup> Zur Steuerung der Besucherströme auf Ökihöfen kann REAL eine Benützungsgebühr gemäss Art. 27 Abs. 1 des Abfallreglements erheben.

## **G Gebühren**

### **Art. 29 Gebührenhöhe**

- <sup>1</sup> Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anhang 1. Die Mehrwertsteuer ist in den Gebühren enthalten.

## **H Schlussbestimmungen**

### **Art. 30 Ausführungsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleitung von REAL erlässt gemäss Art. 14 Abs. 2 des Abfallreglements einen Leitfaden, der verbindliche Anforderungen zu den Einzelheiten der Abfallwirtschaft enthalten kann, insbesondere über
  - a. die zulässigen Gebinde;
  - b. die Gestaltung und Ausrüstung von sowie die Zufahrt zu Sammelpunkten und -stellen.
- <sup>2</sup> Der Leitfaden kann ausserdem Einzelheiten zu den Kostenbeiträgen an öffentliche Sammelstellen gemäss Art. 22 Abs. 4 ff. sowie Grundsätze zu den Voraussetzungen enthalten, unter denen REAL Beiträge an die Errichtung und Ausrüstung von privaten Sammelstellen im Sinne von Art. 8 Abs. 4 des Abfallreglements leisten kann.

### **Art. 31 Vollzug**

- <sup>1</sup> Soweit in den Statuten, dem Abfallreglement oder der vorliegenden Verordnung keine andere Stelle als zuständig bezeichnet wird, ist für den Vollzug des Abfallreglements und der vorliegenden Abfallverordnung die Geschäftsleitung von REAL zuständig.

### **Art. 32 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Für bestehende Sammelrouten gelten die bisherigen Bestimmungen. Bestehende Sammelrouten werden von REAL überprüft und nach Anhörung der Verbandsgemeinden gemäss den Bestimmungen von Art. 11 bis Ende 2028 angepasst.
- <sup>2</sup> Zu kleine und nicht mehr zulässige Gewichtskontainer für Kehricht gemäss Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c dürfen bis Ende 2025 weiterverwendet werden, sofern sie funktionstüchtig sind.
- <sup>3</sup> Unter den in Art. 16 Abs. 4 genannten Voraussetzungen sind Sammel- oder Gewichtskontainer aus Metall bis 31. Dezember 2033 zulässig.
- <sup>4</sup> Sammelcontainer aus Kunststoff für Grüngut, Karton und Papier, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung bereits im Einsatz sind, können auch schwarz, anthrazit oder blau sein.
- <sup>5</sup> Die pauschalen Kostenbeiträge von REAL für die Reinigung und den Unterhalt der öffentlichen Sammelstellen gemäss Art. 22 Abs. 4 lit d werden erstmals im Jahr 2026 ausbezahlt.

### **Art. 33 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung wird vom Vorstand in Kraft gesetzt.

Beschlossen an der Vorstandssitzung vom 21. Oktober 2025.

Inkrafttreten am 1. Januar 2026 gemäss Beschluss des Vorstandes.

## Anhang 1: Gebühren

- a. Sackgebühren für Kehricht und Kunststoffe (Art. 25 Abs. 1 lit. a und lit. b Abfallreglement):
- |                                   |     |       |
|-----------------------------------|-----|-------|
| - 17-Liter-Sack                   | CHF | 0.90  |
| - 35-Liter-Sack                   | CHF | 1.70  |
| - 60-Liter-Sack                   | CHF | 2.60  |
| (für Kunststoffe)                 | CHF | 2.50) |
| - 110-Liter-Sack                  | CHF | 4.00  |
| (für Kunststoffe nicht anwendbar) |     |       |
- b. Sperrgutmarken bei der Holsammlung (Art. 25 Abs. 2 lit. a Abfallreglement):
- |                  |     |      |
|------------------|-----|------|
| - Marke für 5 kg | CHF | 1.80 |
|------------------|-----|------|
- c. Gewichtsgebühren bei der Verwendung von Gewichtscontainern und bei der Anlieferung von Siedlungsabfällen in Ökihöfen für Kehricht, Sperrgut, Altholz, Bauschutt, Räder (Pneu mit Felgen) und Pneus (Art. 25 Abs. 2 lit. b und lit. c Abfallreglement):
- |          |     |      |
|----------|-----|------|
| - pro kg | CHF | 0.30 |
|----------|-----|------|
- d. Gewichtsgebühren bei der Anlieferung von Materialien ins Recyclingcenter Ibach, Gewerbeteil (Art. 25 Abs. 2 und Art. 27 Abs. 1 Abfallreglement):
- |                 |     |       |
|-----------------|-----|-------|
| - Mindestgebühr | CHF | 20.00 |
| - pro kg        | CHF | 0.23  |
- e. Gebühr für die Montage des Datenträgers bei Gewichtscontainern
- |                   |     |       |
|-------------------|-----|-------|
| - pro Datenträger | CHF | 30.00 |
|-------------------|-----|-------|
- f. Andockgebühren (Art. 26 Abs. 1 lit. b Abfallreglement) pro Andockvorgang:
- |   |     |      |
|---|-----|------|
| - bei Containern mit einem Volumen bis und mit 360 Litern | CHF | 1.00 |
| - bei Containern mit einem Volumen von über 360 Litern    | CHF | 2.00 |
- g. Benützungsgebühr (Art. 27 Abs. 1 Abfallreglement):
- |   |     |      |
|---|-----|------|
| - Mindestgebühr für Ökihofbesucher Ökihof Horw/Kriens: samstags | CHF | 5.00 |
|---|-----|------|
- h. für Mahnungen sowie die Einleitung von Betreibungsverfahren:
- |  |     |       |
|--|-----|-------|
| - Mahngebühr pro Mahnung               | CHF | 20.00 |
| - Einleitung des Betreibungsverfahrens | CHF | 20.00 |
- i. Gebühr bei unsachgemässer Entsorgung von Abfällen, kumulativ:
- |   |     |        |
|---|-----|--------|
| - Pauschalbetrag zur anteilmässigen Deckung des allgemeinen Kontrollaufwands (inkl. MwSt.):                 | CHF | 150.00 |
| - Aufwands, der REAL und/oder der Verbandsgemeinde durch die unsachgemässe Entsorgung entstanden ist, pro h | CHF | 100.00 |
| - Gebühr gemäss lit. a-b  |     |        |
- j. für alle übrigen Tätigkeiten gemäss Art. 27 Abs. 2 Abfallreglement die Gebührenansätze gemäss § 3 und § 4 der Verordnung des Kantons Luzern über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687)

## Anhang 2: Abgrenzung der Aufgabenbereiche

Aufgaben / Leistungen	Gemeinde	REAL
<b>Organisation, Administration</b>	1	
Strategische und operative Organisationsstruktur, rechtliche Grundlagen	✓	✓
Abfallreglement REAL		✓
Abfallverordnung REAL		✓
<b>Administration</b>		
Information/Öffentlichkeitsarbeit	✓	✓
Festlegung Sammeltouren	✓	✓
Produktion und Versand Abfallkalender		✓
Sammelkalender-App		✓
Führung Abfallstatistik		✓
Aus- und Weiterbildung Entsorgungssachbearbeiter	✓	✓
Ansprechpartner der kantonalen Fachstellen		✓
Abfallberatung regional, kommunal		✓
Übertragen von Separatsammlungen an Dritte		✓
Bauherrenberatung, begleiten von Bewilligungsverfahren		✓
Ressourcenbeschaffung für die Dienstleistungen z.B. Personal, Fahrzeuge		✓
<b>Gebühren, Finanz- und Rechnungswesen</b>		
Festlegung Grundgebühr	✓	✓
Inkasso und Adressmutationen Grundgebühr	✓	
Festlegung Gemeindebeitrag		✓
Festlegung, Inkasso Verursachergebühren		✓
Führung Abfallrechnung Gemeinde	✓	
Führung Abfallrechnung REAL		✓
Vollzug Verursachergebühren		✓

<sup>1</sup> Legende:

Hauptverantwortung, Federführung:



Beratend, Vertretung, Mitsprache, Koordinationsbedarf:



Aufgaben / Leistungen	Gemeinde	REAL
<b>Logistik</b>	2	
<b>Holsystem</b>		
<b>Holsystem Kehricht/Sperrgut: Sammlung und Transport</b>		
Prüfung von Baugesuchen und Sondernutzungsplänen bzgl. Sammelpunkten, Sammelstellen, Erschliessung etc.	✓	✓
Routenplanung, Sammeltturnus, Sammelpunkte	✓	✓
Vorschriften Bereitstellung, Kontrolle & Bussenwesen		✓
Nachholen von Sammlungen		✓
<b>Holsystem Grünabfälle: Sammlung und Transport</b>		
Routenplanung, Sammeltturnus, Sammelpunkte	✓	✓
Vorschriften Bereitstellung, Kontrolle & Bussenwesen		✓
Nachholen von Sammlungen		✓
<b>Holsystem, Papier und Karton<sup>3</sup>: Sammlung und Transport</b>		
Routenplanung, Sammeltturnus, Sammelpunkte	✓	✓
Vorschriften Bereitstellung, Kontrolle & Bussenwesen		✓
Nachholen von Sammlungen		✓
Karton zu Grossballen verarbeiten und transportieren von gepresstem Karton		✓
<b>Bringsystem Wertstoffe</b>		
<b>Öffentliche Sammelstellen: Bau und Betrieb</b>		
Festlegung Anzahl Sammelstellen	✓	✓
Festlegung Standort Sammelstellen	✓	✓
Bau Sammelstellen	✓	✓
Ausrüstung Sammelstellen		✓
Reparatur Container		✓
Unterhalt und Reinigung Sammelstellen	✓	✓

<sup>2</sup> Legende:

Hauptverantwortung, Federführung:

Beratend, Vertretung, Mitsprache, Koordinationsbedarf:



Aufgaben / Leistungen	Gemeinde	REAL
<b>Ökihöfe: Bau und Betrieb</b>	4	
Bau	✓	✓
Ausrüstung		✓
Betrieb	✓	✓
<b>Wertstoffe: Umschlag und Transport</b>		
Ausschreibung, Vertrag, Controlling		✓
<b>Verwertung</b>		
<b>Thermische Verwertung</b>		
Vertrag, Controlling		✓
<b>Stoffliche Verwertung</b>		
Ausschreibung, Vertrag, Controlling		✓
<b>Weitere Leistungen</b>		
Dezentrale Kompostierung	✓	
Kompostberatung	✓	
Häckseldienst	✓	
Aktionstage	✓	✓
Leerung öffentlicher Abfalleimer	✓	
Massnahmen gegen Littering, Vorgehen gegen illegale Entsorgung, Reinigungsarbeiten	✓	
Leerung Robbydogbehälter	✓	
Aufräumen wilder Deponien/Ablagerungen	✓	
Konzepte und Entsorgung bei Grossveranstaltungen	✓	
Abfallberatung für Bevölkerung	✓	✓
Abfallberatung für Unternehmungen		✓
Aufräumung/Entsorgung bei Unwetter	✓	✓

<sup>4</sup> Legende:

Hauptverantwortung, Federführung:



Beratend, Vertretung, Mitsprache, Koordinationsbedarf: